

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Flächen auf  
dem Wochenmarkt in der Stadt Calbe (Saale)  
- Wochenmarktgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt in der Stadt Calbe (Saale) (Wochenmarktgebührensatzung) beschlossen.

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

1. Die Stadt Calbe (Saale) erhebt für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des beigefügten Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
  
2. Das Recht, für die Erteilung der Teilnahmeerlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
  - a. der Inhaber der Teilnahmeerlaubnis nach der Wochenmarktsatzung,
  - b. der tatsächliche Benutzer der Fläche,
  - c. derjenige, in dessen Auftrag die Fläche in Anspruch genommen wird.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a. mit der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis,
  - b. bei Marktteilnahme nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten – Wochenmarktsatzung – in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Beginn der tatsächlichen Benutzung der Fläche.

In begründeten Fällen kann die Entrichtung eines Kostenvorschusses oder die Zahlung der vollen Gebühr vor der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis gem. Wochenmarktsatzung verlangt werden.

2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zu dem im Bescheid genannten Termin fällig. In den Ausnahmefällen der mündlich erteilten Tageserlaubnisse nach § 5 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung wird die Gebühr (Tagesgebühr) mit der tatsächlichen Benutzung der Fläche fällig.
3. Die Gebühren - außer Tagesgebühren - sind auf Verlangen bargeldlos zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Berechnung der Gebühr**

Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe der genutzten zugewiesenen Fläche maßgebend. Sofern die zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise genutzt wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Nutzt der Marktteilnehmer mehr als die zugewiesene Fläche, wird die Gebühr nach der tatsächlich genutzten Fläche berechnet.

### **§ 5**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können gemäß § 13a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet

erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Calbe (Saale), den 30.11.2023

Hause  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage gemäß § 1 der Wochenmarktgebührensatzung

### Gebührenverzeichnis

Die nachfolgend festgesetzten Gebührensätze sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Calbe (Saale) nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen	je angefangener m <sup>2</sup> Standfläche täglich	0,51 Euro
	Mindestgebühr je Tag	5,00 Euro

#### Standfläche

Standfläche ist die gesamte Grundfläche (Außenmaß), die durch Verkaufswagen, Verkaufsstände einschließlich der ausgestellten Waren, Warenkisten oder Warenregale in Anspruch genommen werden

##### 1. Beispiel Verkaufswagen:

ein Verkaufswagen ist 6,20 m lang und 2,30 m breit = 14,26 m<sup>2</sup>,  
aufgerundet 15 m<sup>2</sup> x 0,51 € = 7,65 € / Tag Wochenmarktgebühr

##### 2. Beispiel Verkaufstand:

auf einer Grundfläche von 6 m x 4 m befinden sich ein Verkaufstisch, zwei Warenregale und mehrere Warenkisten, die Standfläche beträgt 24 m<sup>2</sup> x 0,51 € = 12,24 € / Tag  
Wochenmarktgebühr

##### 3. Beispiel Verkaufspavillon:

auf einer Grundfläche von 4 m x 3 m wird ein Pavillon aufgebaut, in dem sich ein Verkaufstisch und mehrere Stapel Warenkisten befinden, die Standfläche beträgt 12 m<sup>2</sup> x 0,51 € = 6,12 € / Tag Wochenmarktgebühr

Energiekosten werden durch die Stadt Calbe (Saale) gesondert, nach Verbrauch in Rechnung gestellt.